

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon Durchwahl (069)	Telefax (069)
E-Mail	
PLZ	Dienstgebäude
Unser Zeichen / Aktenzeichen / BG-Nummer	
Datum:	

Beabsichtigter Umzug nach Frankfurt am Main

Sehr geehrte Dame!
Sehr geehrter Herr!

Sie beabsichtigen, nach Frankfurt am Main zu ziehen. Daher möchten wir Sie zunächst darauf hinweisen, dass eine Finanzierung von Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) nur zulässig/möglich ist, wenn der Umzug bzw. die Anmietung einer (anderen) Wohnung im Sinne des SGB II erforderlich/notwendig ist. Das bloße Bedürfnis nach einer (anderen) Wohnung rechtfertigt eine Hilfeleistung nicht. Es muss sich vielmehr um plausible, nachvollziehbare und verständliche Gründe handeln, von denen sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. **Insoweit weisen wir insbesondere darauf hin, dass die Annahme, in Frankfurt am Main eher eine Arbeitsstelle finden zu können oder die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung kein ausreichender Umzugsgrund ist. Sofern Sie von Ihrem bisherigen SGB II - Träger zur Senkung von Unterkunftskosten durch Umzug aufgefordert wurden, erkennen wir dies nur als Umzugsgrund nach Frankfurt am Main an, wenn die (nach Frankfurter Verhältnissen als angemessenen anzusehende) Grundmiete der Frankfurter Wohnung niedriger ist, als die Ihrer bisherigen Wohnung.**

Sofern Sie das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, ist darauf aufmerksam zu machen, dass es Ihnen zuzumuten ist, im elterlichen Haushalt zu leben. Die Übernahme bzw. Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II für eine eigene Wohnung kann daher regelmäßig nicht erfolgen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Sie

1. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können,
2. die Anmietung einer eigenen Wohnung (in Frankfurt am Main) zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Bevor Sie sich auf die Suche nach einer Wohnung in Frankfurt am Main begeben, sollten Sie mit dem SGB II Träger Ihres momentanen Wohnortes klären, ob Ihr Umzugswunsch den Vorgaben des SGB II entspricht!

Stimmt der für Ihren derzeitigen Wohnort zuständige SGB II Träger einem Umzug zu, ist bei beabsichtigter **Anmietung einer Wohnung in Frankfurt am Main folgendes zu beachten:**

- Von Gesetzeswegen sind wir nur verpflichtet, im Sinne des SGB II angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Zur Orientierung, was in Frankfurt am Main als angemessen angesehen wird, dient die beiliegende Tabelle/Übersicht.
Sollten bei einem im Sinne des SGB II nicht erforderlichen Umzug (siehe oben) höhere Unterkunftskosten (inklusive Heiz- und Nebenkosten) anfallen als für Ihre bisherige (auswärtige) Wohnung, können, selbst wenn die Kosten für die Frankfurter Wohnung im Sinne des SGB II angemessen sind, nur Unterkunftskosten bis zur Höhe der Unterkunftskosten für Ihre bisherige (auswärtige) Wohnung berücksichtigt werden. Die Differenz müssten Sie in diesem Fall selbst tragen.
- **Bevor Sie einen Mietvertrag abschließen**, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse mit dem regional zuständigen Jobcenter in Frankfurt am Main klären, ob die Unterkunftskosten für diese Wohnung angemessen sind und der Umzug nach Frankfurt am Main im Sinne des SGB II erforderlich ist.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist eine **Bescheinigung des potentiellen Vermieters erforderlich, aus der die Größe der Wohnung und das Baujahr und ggf. Sanierungsjahr des Hauses hervorgehen**. Hierfür können Sie den ggf. beiliegenden Vordruck verwenden.

Erforderlich ist ferner die **Vorlage einer Bescheinigung ihres SGB II Trägers**, von dem Sie derzeit Leistungen beziehen. Hierin sind **die genauen Gründe für dessen Zustimmung zum Umzug bzw. zur Anmietung einer Wohnung in Frankfurt am Main** anzugeben. **Überdies ist ein Nachweis über die Zusammensetzung der Miete Ihrer bisherigen (auswärtigen) Wohnung** vorzulegen.

- Die Gewährung von SGB II Leistungen kann durch uns frühestens ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Einzugs in die Frankfurter Wohnung erfolgen, da erst dann unsere Zuständigkeit eintritt.
- **Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug nach Frankfurt am Main** sind im Bedarfsfall von dem SGB II Träger zu tragen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie jetzt wohnen. Darunter sind insbesondere folgende Kosten zu verstehen:
 - Maklergebühren
 - Genossenschaftsanteile
 - Abstandszahlungen für die neue Wohnung
 - Eingangsrenovierung für die neue Wohnung
 - Abgangsrenovierung für die bisherige Wohnung
 - Umzugskosten
 - Eventuelle Überschneidungsmiete/n für die bisherige Wohnung
 - Erste und ggf. weitere Mieten für die neue Wohnung, sofern Sie bis zu deren Fälligkeit noch nicht eingezogen sind
 - Sofern erforderlich, die Grund-Erstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräten für die neue Wohnung. Hierunter sind Dinge zu verstehen, die einen Einzug bzw. Bewohnen der Wohnung überhaupt erst ermöglichen. Eventuelle Ergänzungsbedarfe können Sie - sofern ein anzuerkennender Umzugsgrund vorliegt - nach erfolgtem Einzug bei uns beantragen/geltend machen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, vorstehendes rechtzeitig bevor Sie eine Wohnung anmieten bzw. umziehen bei dem momentan für Sie zuständigen SGB II Träger zu beantragen und ggf. rechtlich durchzusetzen. Eine nachträgliche Übernahme durch uns scheidet aus.

Bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen kann eine ggf. anfallende **Mietkaution** durch uns als Darlehen übernommen werden. Bedingung für die Übernahme einer Kautions durch uns ist, dass

- Sie dies hier vor Abschluss des Mietvertrages beantragen,
- die Anmietung einer anderen Wohnung bzw. der Umzug nach Frankfurt am Main im Sinne des SGB II erforderlich ist (siehe oben),
- die Unterkunftskosten für die Frankfurter Wohnung angemessen im Sinne des SGB II sind,
- der SGB II Träger, von dem Sie derzeit Leistungen beziehen, die Kautions nicht übernimmt und
- Sie nicht in der Lage sind, die Kautions (in Raten), aus Schonvermögen in Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II und/oder anderweitig selbst zu tragen.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist auch hier die Vorlage einer **Bescheinigung ihres bisherigen SGB II Trägers** erforderlich, woraus die **Gründe für dessen Zustimmung zum Umzug bzw. zur Anmietung der Wohnung in Frankfurt am Main** hervorgehen. Ebenso die Vorlage **einer Bescheinigung über die Zusammensetzung der Miete Ihrer bisherigen (auswärtigen) Wohnung**. Ferner erwarten wir einen **Nachweis darüber, ob und inwieweit die Kautions und/oder Genossenschaftsanteile Ihrer bisherigen Wohnung für die Kautions der neuen Wohnung verwendet werden kann**.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Main Jobcenter GmbH

Anlagen:

- Übersicht der im Sinne des SGB II als angemessen anzusehenden Grundmieten in Frankfurt am Main
- Vordruck Mietbescheinigung/-angebot
-

Original erhalten